

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

Bern, 31.8.07

Vernehmlassung zu: Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Teilrevision des Obligationenrechts Art. 56 (Haftung für Hunde)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen erlaubt sich, zur Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Revision von Art. 56 OR

Beurteilung

Wir begrüssen eine Verschärfung der Haftung der Hundehalter.

Eine **obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hunde** erachten wir als unbedingte Notwendigkeit.

Wir bevorzugen die **Variante II**.

Die Änderung von der einfachen Kausalhaftung in die Gefährdungshaftung erachten wir als berechtigt. Jeder Hund kann Personen oder Tiere direkt oder indirekt gefährden, ohne dass der Halter daran beteiligt ist.

Begründung

- Eine Beschränkung der Gefährdungshaftung auf sogenannt „gefährliche Hunde“ lehnen wir ab. Die Haftpflicht dient dem absoluten Schutz der Opfer und darf daher nicht von „willkürlichen“ Einschränkungen verringert werden.

Das Opfer eines Unfalls mit einem Hund bleibt Opfer, auch wenn es ein „harmloser“ gut ausgebildeter, als ungefährlich klassierter Hund ist. Auch der dadurch entstandene Schaden bleibt genau gleich.

- Eine obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hunde resp., Tiere ist notwendig.

Ergänzungen

- Eine staatliche Versicherung, wie die SUVA wäre sehr zu begrüssen. Es würden Kosten gespart und es bestünde für eine gerechte Versicherung, die nicht profitorientiert Schikanen und Einschränkungen für einzelne Hundehalter verursachen würde. Alle Hundehalter wären versichert, egal ob sie bereits Schäden verursacht haben. Eine normierte Erfassung aller Schadenfälle wäre damit auch selbstverständlich und würde die Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen sichtbar machen.

- Der einzige Zweck einer Haftpflichtversicherung ist der Schutz, die Abgeltung **der Opfer!** und nicht die Prävention von Unfällen.

Welche Auswirkungen eine Haftpflichtversicherung vielleicht auf das Verhalten der Hundehalter haben könnte, ist daher nicht relevant. Ein vermindertes Verantwortungsgefühl der Hundehalter ist nicht zu erwarten.

- Die Haftpflichtversicherung schafft einen Fond, der bei Unfällen mit nicht versicherten Hunden (Feriengäste, Streuner etc.) die Schäden übernimmt.

Anmerkung

Falls ein „eidgenössisches Hundegesetz“ geschaffen wird, sollte dieser Artikel in dieses Hundegesetz integriert werden.

Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen bei Variante 56 II

- Art. 56 a: Wird begrüsst

- Art. 56 b Abs. 1 und 2: Werden abgelehnt.

Solche Zusätze verkomplizieren die Umsetzung generell und die Situation für die Opfer unnötig.

- Es ist unverständlich, wieso einzelne Personen von der Haftpflicht ausgenommen sein sollen. Die Haftpflicht und die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sind höher zu gewichten als die finanziellen Verhältnisse der Hundehalter.

Eine Haftpflichtversicherung dient dem Opferschutz. Den Opferschutz von den (finanziellen) Verhältnissen der Verursacher abhängig zu machen, ist unhaltbar. Gerade ein Hundehalter mit geringen Mitteln, muss im Interesse der potentiellen Opfer seiner Hundehaltung, eine Haftpflichtversicherung haben. Der Opferschutz ist wichtiger, als die Befriedigung des Bedürfnisses, einen Hund zu halten obwohl das Geld für die Haftpflichtversicherung nicht reicht.

- Art. 56 c:

Abs. 1 Wird begrüsst,

Abs 2. ist unnötig, da es eine eidg. Vorschrift ist und einheitlich umgesetzt werden muss. Die Haftpflicht für Velos ist auch nicht kantonal geregelt. Ein Versicherungsobligatorium, das für alle rund 500'000 Hunde gelten soll, kann problemlos in vernünftiger und verhältnismässiger Weise eingeführt werden kann. Die Registrationspflicht (Chip, Anis) im Tierseuchengesetz ist wie geschaffen für diese Versicherung.

- Art.56 d: Nein.

Da diese Versicherungspflicht mit der Registrierungspflicht gekoppelt ist, erübrigt sich ein zusätzlicher Datenaustausch zwischen Behörden und Versicherung. Die Behörden schreiben ein, wenn ein Hund nicht registriert ist. Stimmt mit Abs. f überein.

- Art. 56 e: Wird begrüsst

- Art. 56 f: Wird abgelehnt

Es ist Sache der Behörden, die Registrierung aller Hunde zu überwachen. Da die Versicherung mit der Registrierung erfolgen sollte, besteht keine Notwendigkeit für Art.56 f.

- Der Revisionsvorschlag zu einem neuen Art. 56 Abs. 2 OR (Gefährdungshaftung für "gefährliche" Hunde)

Dieser Artikel ist inakzeptabel, da „gefährliche Hunde“ eine unbrauchbare Bezeichnung

und Kategorisierung ist.


Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Bedenken und Vorschläge.

Insbesondere ersuchen wir Sie, sowohl die praktischen Auswirkungen der vorgesehenen Gesetzesrevision auf 500 000 Hunde und deren Halter zu berücksichtigen, als auch dem Tierschutz und den Aufgaben und Möglichkeiten der Tierheime Rechnung zu tragen. Jedes Tier, das aufgrund der neuen Bestimmungen im Tierheim landet, ist ein Tier zuviel!

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Loosli

Werner Flückiger

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Loosli', written in a cursive style.

Präsidentin

Dr. med. vet.